

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 147/20

München, 29.01.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.05.2024	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Isar-Vorstadt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
79/1000	Wohnung mit Keller	8	6948

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Isar-Vorstadt	11978	Wohnhaus mit Durch- fahrt, Wirtschaftslokali- täten und Anbau, enthal- tend: Küche, Speise und Abort, dann bewohn- bares Mittelgebäude mit Durchfahrt, bewohnba- res Hintergebäude mit Stall und Remise, fer- ner zwei Hofräume	Baaderstraße 11	0,0920

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

5-Zimmert-Maisonettewohnung im DG mit Spitzboden, Wfl. ca. 177 m², Abstellraum Spitzboden ca. 35 m² Nfl., Kellerabteil mit ca. 16 m² Nfl., zwei Flächen im Innenhof von je ca. 5 x 2,5 m², Bj. ca. 1886

Lage: Baaderstraße 11, 80469 München;

Verkehrswert:

3.300.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.08.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-